

17. IV. 1916

*** Die Versicherungsbeiträge vermischter Kriegsteilnehmer.**
Ueber die Beitragserstattung nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte und die Antragsrechte der Kriegsteilnehmer in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung hat der Bundesrat neue Beschlüsse gefaßt, die Staatssekretär Delbrück als Stellvertreter des Reichskanzlers noch am 11. und 12. Mai gezeichnet hat. Wenn ein versicherter Angestellter als Angehöriger der bewaffneten Macht des Reiches oder eines mit ihm verbündeten Staates an dem Krieg teilgenommen hat und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermißt gewesen ist, so beginnt die Frist für den Erstattungsanspruch mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem der Krieg beendet ist; wenn aber vorher der Tod in das Sterberegister eingetragen wird (mit dem Tage der Eintragung wird der Versicherte für tot erklärt), so beginnt sie mit dem Tage der Todeserklärung. Bei Behinderung gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er drei Monate nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht wird. Dieselben Fristen gelten für den Antrag in der Invalidenversicherung, auch für das Witwengeld. Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate durch den Krieg verhindert gewesen, den Anspruch geltend zu machen, so kann der Anspruch noch drei Monate nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht werden. Zum Anspruch und Bezug der Beträge bis zum Tod sind nacheinander berechtigt Ehegatte, Kinder, Vater, Mutter, Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zurzeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.